



Ansuchen um Zulassung zum Lizentiatsstudium

Name:

Geboren am:

Ich ersuche um die Zulassung zum Lizentiatsstudium „Spiritualität und Evangelisation“ an der Hochschule Heiligenkreuz.

Als Schwerpunkt wähle ich:

- Spirituelle Theologie
- Pastoraltheologie

Mit diesem Ansuchen übermittle ich vollständig alle Unterlagen, die notwendig sind, um nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung zugelassen zu werden, an das Rektorat der Hochschule.

Dazu gehören:

1. Das Zeugnis der Hochschulreife:

- Allgemeine Hochschulreife *oder* einschlägige fachgebundene Hochschulreife

2. Das Abschlusszeugnis und alle Teilzeugnisse über die Absolvierung eines „Ersten Zyklus“:

- 10-semesteriges Diplomstudium in Katholischer Fachtheologie, *oder*
- Bakkalaureatsstudium in theologischen Disziplinen*, *oder*
- Masterstudium in Religionspädagogik*, *oder*
- Lehramtsstudium mit einer Abschlussarbeit im Bereich Katholische Theologie*

* *Hier müssen Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden*

3. Die Nachweise (Zeugnisse) über die Sprachkenntnisse:

- Nur für Nicht-Deutschsprachige: Deutschkenntnisse (Niveau C1)
- Latein
- Griechisch
- Hebräisch

Nur für Kleriker und Ordensleute: Ich versichere hiermit, dass mir mein kirchlicher Oberer (Name) die Erlaubnis erteilt hat.

Für alle: Ich versichere, dass ich noch nie eine Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie in den Fachbereichen „Spirituelle Theologie“ und „Pastoraltheologie“ endgültig nicht bestanden habe.

Ort und Datum

Unterschrift

Aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Lizentiatsstudium Katholische Theologie zur Vertiefung und Spezialisierung in „Spiritualität und Evangelisation“ vom 9. November 2015, approbiert 15. Jänner 2016

§ 3 Zulassung zum Lizentiatsstudium

1. Die Hochschule Heiligenkreuz ist frei, Studierende zum Lizentiatsstudium zuzulassen oder abzulehnen. Es können aber nur solche zum Lizentiatsstudium zugelassen werden, die die folgenden studententechnischen Bedingungen erfüllen. Diese Voraussetzungen sind:
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife;
 - b. die erfolgreiche Absolvierung eines mindestens zehensemestriigen Studiengangs in Katholischer Theologie im Sinne von Sapientia Christiana (Sap. Chr. 72a, Ordinationes Sap. Chr. 51,1);
 - c. ein Bewerber darf nicht die Lizentiatsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung in Katholischer Theologie in den Fachbereichen „Spirituelle Theologie“ und „Pastoraltheologie“ endgültig nicht bestanden haben.
2. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis des Abschlusses eines Diplomstudiums in Katholischer Fachtheologie erfüllt. Ein Masterstudium in Religionspädagogik erfüllt ohne Ergänzungsprüfungen nicht die Zulassungsbedingungen.
3. Die Zulassungsbedingungen werden durch den Nachweis eines abgeschlossenen Bakkalaureatsstudiums in theologischen Disziplinen an anerkannten Katholisch-Theologischen Fakultäten und Hochschulen erfüllt, wobei gegebenenfalls weitere Prüfungen vorgeschrieben werden können, um sicherzustellen, dass die in Ziff. 3. b. geforderten Bedingungen erfüllt werden.
4. Die Zulassungsbedingungen sind durch einen Abschluss des Lehramtsstudiums nur dann erfüllt, wenn die Abschlussarbeit im Bereich des Unterrichtsfaches Katholische Theologie verfasst wurde und weitere, von der Hochschule vorgeschriebene Prüfungen absolviert wurden, die sicherstellen, dass die Voraussetzungen im Sinn von § 3 Ziff. 3 lit. b erfüllt sind. Diese Prüfungen sind vor Beginn des Lizentiatsstudiums zu absolvieren. Die Studiendauer erhöht sich entsprechend.
5. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist ein Notenschnitt von unter 2,5 im 1. Zyklus.
6. Voraussetzung für die Zulassung zum Lizentiatsstudium ist die Beherrschung der deutschen Sprache. Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben den Nachweis über die ausreichenden Deutschkenntnisse (auf Niveau C1) zu erbringen.
7. Folgende Fremdsprachenkenntnisse werden verlangt: Lateinisch, Griechisch und Hebräisch. Diese sind nachzuweisen durch Vorlage entsprechender Zeugnisse über das Latinum, Graecum und Hebraicum bzw. durch Bescheinigung anerkannter Lehrgänge oder Sprachkurse. Außerdem hat der Lizentiand Kenntnisse jener modernen Sprachen mitzubringen, die er für die Bearbeitung seiner Lizentiatsarbeit braucht.
8. Die Zulassung oder Ablehnung wird vom Rektor nach Erhalt des Votums des Studienleiters in Form eines schriftlichen Bescheides ausgesprochen.